

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Sprockhövel
für die Haushaltsjahre 2025/2026 vom 20.01.2025**

1. Haushaltssatzung der Stadt Sprockhövel für die Haushaltsjahre 2025/2026

Gemäß der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Sprockhövel mit Beschluss vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Sprockhövel voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
	EUR	EUR
dem Gesamtbetrag der Erträge	86.931.290	85.338.870
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	93.519.021	92.090.160
abzüglich globaler Minderaufwand	- 1.825.920	- 1.796.700
somit auf	- 4.761.811	- 4.954.590

Im **Finanzplan** mit dem

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
	EUR	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.664.410	81.466.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.814.271	87.608.660
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.281.350	5.175.450
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.822.050	12.644.060
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.758.761	15.633.270
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.068.200	2.022.200

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Gesamtergebnisplan und in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2025</u>	<u>2026</u>
EUR	EUR
9.540.700	7.468.610

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2025</u>	<u>2026</u>
EUR	EUR
5.190.000	2.600.000

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

<u>2025</u>	<u>2026</u>
EUR	EUR
4.761.811	4.954.590

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

<u>2025</u>	<u>2026</u>
EUR	EUR
-	-

festgesetzt.

Die Jahresfehlbeträge der Jahre 2027,2028 und 2029 werden in die Jahre 2030,2031 und 2032 vorgetragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

<u>2025</u>	<u>2026</u>
EUR	EUR
38.000.000	46.000.000

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	730 v.H.
	(davon entfallen 30 v.H. auf die Finanzierung der Straßenreinigungskosten)	
2.	Gewerbesteuer auf	490 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 7

Entfällt

§ 8

Als Einzelmaßnahmen sind entsprechend des Beschlusses des Rates vom 07.09.2006 jeweils Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000 EUR auszuweisen.

§ 9

Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen bilden jeweils ein Budget.

Alle weiteren Aufwendungen und Auszahlungen werden grundsätzlich jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Ausnahmen sind in den Bewirtschaftungsregeln aufgeführt.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen grundsätzlich innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bewirtschaftungsregeln führen diese Bestimmungen weiter aus. e

§ 10

Bei Freiwerden jeder Stelle, die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) bezeichnet ist, wird diese Stelle entweder in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-/ Entgeltgruppe umgewandelt oder in ihrem Stellenumfang verändert.

Sofern im Stellenplan der Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-/ Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Lauf eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2024 angezeigt worden. Die Genehmigung nach § 75 Abs.4 GO NRW wurde am 07.01.2025 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro Stadtteil Haßlinghausen, Rathausplatz 4 während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist unter der Adresse www.sprockhoevel.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 20.01.2025

Die Bürgermeisterin



(Noll)